

Wichtiges zum Angeln in Schleswig-Holstein:

Küstenfischereiverordnung – KÜFO – und Binnenfischereiverordnung – BIFO - :

Die KÜFO und BIFO sind neu überarbeitet worden und haben eine Gültigkeit nunmehr

bis 31.12.2018.

Neu aufgenommen ist nun das Mindestmaß für den Aal von: **45 cm.**

Dieses galt schon seit dem 15.02.2013, ist aber nun ins Gesetz eingearbeitet worden.

Angeln in Schleswig-Holstein:

Wer in Schleswig-Holstein angeln möchte, benötigt dazu einen Fischereischein. Hierbei

gelten auch Fischereischeine anderer Bundesländer, wenn der 1te Wohnsitz nicht in

Schleswig-Holstein liegt.

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit einen sogenannten **Urlauberfischereischein** bis zu

2x im Jahr für einen gewissen Zeitraum, zu erwerben.

Kinder bis zum **12ten** Lebensjahr benötigen keinen **Fischereischein**. Sie dürfen unter

Aufsicht eines **gültigen** Fischereischeininhabers mitangeln, dass heißt:

> die **zulässige Rutenzahl** des Fischereierlaubnisscheininhabers **darf nicht** überschritten werden.

Erwirbt der Jugendliche jedoch selbst einen Fischereierlaubnisschein, darf er gemäß der eingetragenen Rutenzahl,

unter Aufsicht des gültigen Fischereischeininhabers mitangeln.

Die Ausgabe jedoch liegt aber im Ermessen des jeweiligen Fischereiberechtigten, ob er dazu Fischereierlaubnisscheine ausgibt.

Angeln auf dem Angelkutter oder am Angelteich:

(Nachzulesen im LFischG-DVO, Gültigkeit bis 13.07.2018)

§5:

Wer an einem gewerblich unterhaltenen Wasserfahrzeug (**Angelkutter**) oder

gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer (**Angelsee**) angeln möchte

und ist nicht im Besitz eines gültigen Fischereischeins, **muss** durch den/die gewerblichen

Anbieter/in **eine Aufsichtsführung** gemäß der tierschutzrechtlichen Fischerei

gewährleistet sein.

Ist dieses nicht der Fall, **darf ohne gültigen Fischereischein nicht** geangelt werden.

Was viele nicht wissen!:

§9:

Wer also in Schleswig-Holstein angelt hat auf jeden Fall, ob Fischereischeininhaber oder nicht, die Fischereiabgabe von z.Zt. 10,- € zu entrichten.

Wer keinen Fischereischein hat, **dokumentiert** das mit aufgeklebter Marke auf dem

Formblatt:

Nachweisblatt für die Fischereiabgabe, die beim Angeln mitzuführen ist.

Das gilt auch auf dem **Angelkutter** und dem **Forellensee!**

Einzigste Ausnahme: Kinder bis zum 12ten Lebensjahr.

R.Mollines, Kreiskoordinator Fischereischeinwesen im KSFV Neumünster u.U.

